

1247/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kukacka, Muraier und Kollegen haben am 30. Oktober 1996 unter der Nr. 1389/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Unregelmäßigkeiten bei der Nachbesetzung der Leitung des Kriminalbeamteninspektorates bei der Bundespolizeidirektion Linz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1a) Stimmt es, daß das Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes (GZ. 920.320/4/II/A/6/96) die Bewerbung von Herrn Oblt. W. als nicht fristgerecht erklärt hat, und er "deshalb für das weitere Ausschreibungsverfahren keine Berücksichtigung hätte finden können" .

b) Wenn dies stimmt, warum haben Sie trotz Kenntnis dieses Rechtsgutachtens die Bewerbung von Herrn Oblt. W. akzeptiert und ihn zum Leiter des Kriminalbeamteninspektorates bei der Bundespolizeidirektion Linz bestellt.

2a) Stimmt es, daß das o.a. Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes besagt, daß sich der im § 5, Ausschreibungsgesetz in der damaligen Fassung, verwendete Begriff "behördenintern" nur auf die Dienststelle erstreckt, die auch die Ausschreibung zu veranlassen hat.

b) Wenn ja, warum haben Sie trotz Kenntnis dieses Rechtsgutachtens die Bewerbung von Herrn Oblt. W. akzeptiert, obwohl sich somit kein Bewerber außerhalb der Bundespolizeidirektion Linz hätte bewerben können.

3) Was gedenken Sie, in Anbetracht der Tatsache, daß die Bewerbung laut diesem Rechtsgutachten rechtlich nicht zulässig war, zu tun?

4) Werden Sie, wie es die Personalvertretung fordert, eine neuerliche Ausschreibung dieses Postens unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen veranlassen, und auch ein Hearing aller Bewerber vor einer unabhängigen Kommission durchführen."

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:-

Die Unterlagen, die dem Bundeskanzleramt für das Gutachten vom 29.5.1996 (GZ 920.320/4-II/A/6/96) zur Verfügung standen, dürften insoweit mißverständlich gewesen sein, als das Bundeskanzleramt von einer Verlautbarung der Ausschreibung am 6.11.1995 ausgegangen ist. An diesem Tag erfolgte jedoch lediglich die behördeninterne Willensbildung, daß eine Ausschreibung zu erfolgen hat, deren Verlautbarung erst am 13.11.1995 erfolgte. Da die einmonatige Bewerbungsfrist somit erst am 13.12.1995 endete, war die Bewerbung des Oblt. W. vom 11.12.1995 daher rechtzeitig. Dies wurde vom Bundeskanz-

leramt in einem weiteren Gutachten vom 30.7.1996 (GZ 920.320/5-II/A/6/96) bestätigt.

Zu Frage 2:

In seinen beiden Gutachten vertrat das Bundeskanzleramt die Ansicht, daß es sich bei dem Begriff "behördenintern" um ein gesetzliches Mindestanforderung handelt, das es der ausschreibenden Stelle nicht verbietet, das Freiwerden eines Arbeitsplatzes im Falle des Bedarfes an erhöhter Transparenz und Publizität auch über die behördeninterne Verlautbarung hinaus zu veröffentlichen. Daher war auch die Bewerbung des Oblt. W. zu akzeptieren.

Zu Frage 3:

Wie sich aus der Beantwortung der ersten beiden Fragen ergibt, war die Bewerbung des Oblt. W. sehr wohl rechtlich zulässig, weshalb

ich keinen Handlungsbedarf sehe .

Zu Frage 4 :

Da die Ausschreibung unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen erfolgte , besteht kein Anlaß, ein neuerliches Ausschreibungsverfahren durchzuführen.